

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der WEISSE RING begrüßt die mit dem Entwurf angestrebte Effektivierung der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse und die Anpassung des Strafverfahrensrechts an neue gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen. Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf die Änderungen, die für Opfer von Straftaten besonders relevant sind.

1. Definition des Verletzten (§ 373b StPO)

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf den Begriff des Verletzten in enger Anlehnung an die EU-Opferschutzrichtlinie in §373b StPO umfassend definiert: „Im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.“ Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass im Strafprozessrecht der Begriff „Verletzter“ dem des „Opfers“ vorzuziehen ist, da letzterer nur natürliche Personen meint.

Im Ergebnis ändert diese Definition nichts an der bisherigen strafprozessualen Praxis, jedoch macht sie durch den Hinweis auf eine „unterstellte oder rechtskräftig festgestellte Tatbegehung“ deutlich, dass es sich beim „Verletzten“ um einen prozessualen Arbeitsbegriff handelt, der nicht mit der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs 2 EMRK) kollidiert. Richtig ist es auch, in § 373b StPO Abs. 2 Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten in einem gemeinsamen Haushalt, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Unterhaltsberechtigte den Verletzten gleichzustellen. Das ist besser als die Regelung in § 65 Nr.1 b öst. StPO, wo diese Personen unmittelbar als „Opfer“ bezeichnet werden.

Auch sprachlich ist die im Entwurf gewählte Fassung besser als die von einigen früher vorgeschlagene Übernahme von § 65 Nr.1 c öst StPO: „Jede ... Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten

Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.“ Damit werden – ähnlich wie mit dem Begriff „mutmaßlicher Verletzter“ - alle Verletzten, auch die mit nachweisbar erlittenen schweren Verletzungen oder Schäden, unzutreffend als nur möglicherweise Verletzte bezeichnet.

Insgesamt unterstützt der WEISSE RING den Regelungsvorschlag, gerade auch soweit er im Interesse des Opferschutzes über die EU-Opferschutzrichtlinie hinausgeht.

2. Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen in der StPO (§§ 68, 200, 222 StPO)

Der Referentenentwurf verfolgt das berechtigte Anliegen, dem Verletzten aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und zur Ermöglichung einer angstfreien Aussage in öffentlicher Hauptverhandlung und bei richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten (§ 168c Abs. 2 Satz 1 StPO) anstelle der vollständigen Anschrift nur dessen Wohn- und Aufenthaltsort anzugeben.

Diese Regelung ist dringend geboten, aber zum Schutz des Zeugen, insbesondere des Opferzeugen, vor Drohungen oder neuen Straftaten aus dem Umfeld des Beschuldigten nicht ausreichend. Die Möglichkeit, gemäß § 68 Abs. 2 StPO bei besonderer Gefährdung anstelle der vollständigen Anschrift nur eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wird in der Regel bei der polizeilichen Erstvernehmung nicht beachtet. Wenn die vollständige Anschrift aber in den Strafakten ist, gelangt sie über das Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers regelmäßig auch an den Beschuldigten. Deshalb schlägt der WEISSE RING in seinen „Strafrechtspolitischen Forderungen“ (Nr. 5) schon seit langem vor, dass die personenbezogenen Daten von Opferzeugen, insbesondere vollständige Anschrift, Beruf und Arbeitsplatz, in einem Datenschutzheft verwahrt werden, das an Verteidiger und andere Akteneinsichtsberechtigte nur ausgehändigt werden darf, wenn daran ein höherwertiges Interesse als das des Datenschutzes substantiiert begründet wird. Diese Forderung hat auch der 62. Deutsche Juristentag 1998 erhoben. Dem in der Entwurfsbegründung erwähnten – nur in seltenen Fällen relevanten - schutzwürdigen Interesse des Beschuldigten, über die Anschrift des Zeugen Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen einzuholen, wäre damit hinreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist die gemäß § 68 Abs. 2 StPO für den Zeugen bestehende Möglichkeit, anstelle der vollständigen Anschrift eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, zu eng geregelt. Der Zeuge darf davon nur Gebrauch machen, wenn begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass andernfalls Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder auf ihn oder eine andere Person unlauter eingewirkt wird. Dem berechtigten Interesse etwa eines traumatisierten Opferzeugen, seine Opferrolle auch gegenüber den Medien, die häufig die Anklageschrift erhalten, oder gegenüber seinem sozialen Umfeld geheim zu halten, wird nicht Rechnung getragen. Nach unserer Auffassung sollte jedem Zeugen auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, statt der Wohnanschrift eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben.

3. Antragsberechtigung und Akteneinsichtsrecht im Adhäsionsverfahren (§§ 403, 404, 406e StPO)

Die klarstellende Regelung, dass im Adhäsionsverfahren nicht nur die Verletzten oder die ihm Gleichgestellten aktiv legitimiert sind und ein Akteneinsichtsrecht haben, sondern auch andere Personen, die aus der Straftat einen Anspruch erlangt haben, ist wegen der neuen Legaldefinition für den Verletzten notwendig und entspricht der bisherigen Rechtsprechung.

4. Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung

Die Einfügung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung in den Schutzbereich des Gewaltschutzgesetzes ist eine notwendige Anpassung an die Neuregelung des Sexualstrafrechts im Jahr 2017, die der WEISSE RING begrüßt.

Mainz, 04.11.2020